

b) Noch schwerer fällt für unsere Entscheidung ein anderer Grund in's Gewicht, so daß wir des Mittels der compensatio occulta gar nicht bedürfen. Paula wollte der Rufina die 500 Gulden in der Sparkasse ganz zuwenden. Können wir nun nicht mit Recht annehmen, ja sind wir nicht fast gezwungen anzunehmen, Paula, welche von dem Darlehen der Rufina gegenüber gar nie mehr eine Erwähnung gethan, habe dasselbe stillschweigend der Freundin schenken wollen? Selbst wenn der Rufina das von Paula ihr zugesetzte Sparkasse-Capital wirklich zugefallen wäre, dürften wir ihr auch noch diese 200 Gulden zusprechen. Um so mehr können wir mit Zuversicht behaupten, daß Paula gewiß nicht unwillig wäre, sondern daß es im Gegentheile vollkommen nach ihrer Intention ist, wenn Rufina diese Schuld als nachgelassen ansieht. Rufina hat also für sich als *causa a restitutione debiti in perpetuum excusans* die *remissio tacita ex parte creditoris* oder doch *certe praesumpta*. (Cf. Müller Th. mor. I. II. § 151. Lehmkühl vol. I. n. 1(34.)

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (Denunciation eines Beamten aus Nache.)

Grachus hat seit langer Zeit eine Gelegenheit gesucht, um an dem Staatsbeamten N. Nache zu üben; endlich bot sich ihm eine solche dar. Er erfuhr nämlich, daß N. ein Delict begangen habe, welches mit Absetzung vom Amt gestraft wird. Da dieses Vergehen den Behörden nicht bekannt war, so beeilte sich Grachus, es denselben zu denunciren. Der unglückliche Beamte wurde abgesetzt und brodlos. Von Gewissensängsten geplagt klagt sich nun Grachus hierüber in der Beicht an und fragt, ob er dem N. ersatzpflichtig sei. Es entsteht somit die Frage: Ist Grachus verpflichtet, dem N. zu restituiren?

Wir antworten: Nein. Wohl hat Grachus durch rachsüchtige Gedanken gegen die Liebe gesündigt und vielleicht auch durch die Freude über die schadenbringenden Folgen der Denunciation das Gebot der Nächstenliebe schwer verletzt. Zur Restitution des Schadens ist er jedoch nicht verpflichtet, wenn der Beamte N. das erwähnte Vergehen wirklich begangen hat; denn er hat sich nicht gegen die Gerechtigkeit versündigt; soll aber jemand ersatzpflichtig werden, so muß er die *causa efficax* des Schadens sein, und zwar durch eine ungerechte Handlung, die ihm zur Sünde imputirt werden kann und muß. In unserem Falle ist die Denunciation des Grachus nicht die *causa efficax* des Schadens, sondern nur die *causa occasionalis*, welche die Restitutionspflicht nicht erzeugt; die eigentliche *causa efficax* des Schadens ist das von N. begangene Vergehen. Ferner ist die Handlung des Grachus nicht ungerecht, denn der Beamte hatte kein *jus strictum* auf das bisher bekleidete Amt, nachdem er ein Vergehen begangen hat, welches mit Absetzung gestraft wird; ein

strictes Recht darauf hatte er nur, solange er unbescholten war. Der Umstand, daß Grachus den Beamten aus böser Absicht, aus Rache denuncirte, ändert die Natur des Actes nicht. Nur dann wäre Grachus ersatzpflichtig, wenn er durch Verleumdung, falsche Zeugen, List und andere ungerechte Handlungen den Schaden verursacht hätte. Der heil. Alphonsus schreibt hierüber (Th. m. 584): „Quaeritur, an qui impedit alium a consecutione justi boni ex odio, sed sine vi aut calumnia, teneatur ad restitutionem? Sententia communis et probabilior negat, eum teneri ad ullam restitutionem. Ratio, quia nemo potest obligari ad restitutionem damni, nisi damnum sit injustum, et ipse sit efficax causa illius damni et in illud positive influat.“ Der heil. Alphonsus widerlegt an dieser Stelle zugleich die Ansicht derjenigen, welche in unserem Falle die Restitutionspflicht vertheidigen und zeigt an verschiedenen Beispielen, daß hier die Ersatzpflicht nicht eintritt.

Olmütz. Universitätsprofessor Dr. Franz Janiš.

III. (Gedanken und Bemerkungen über Lösung der Conferenz-Casus.) Es besteht in vielen Diözesen der Gebrauch, daß im Anhang zum sogenannten Directorium (ordo officii divini) eine Anzahl von theologisch-praktischen Fällen dem Diözesanclerus vorgelegt wird; diese Fälle sollen dann von den einzelnen Priestern fleißig studiert, bei den Pastoral-Conferenzen eingehend discutirt und schließlich die betreffenden Lösungen an die oberste Diözesanbehörde eingesendet werden. In der Regel sind diese Fälle nur der Moral, Pastoral und Liturgik entnommen; manchmal werden jedoch auch Fälle oder Thesen aus anderen theologischen Disciplinen, z. B. aus der Apologetik, Dogmatik, aus dem Kirchenrechte u. s. w. hinzugefügt, was aus mehrfachem Grunde sehr wünschenswerth ist. Wir wollen hier nicht untersuchen, in welcher Weise die Diözesanpriester die vorgelegten Fälle oder Thesen bearbeiten sollen, um den gewünschten Nutzen für Praxis und Wissenschaft daraus zu ziehen. Hierüber haben gewöhnlich die Diözesanbehörden Regeln aufgestellt und beachtenswerthe Winke gegeben. Man vergleiche z. B. die Weisung des Hochw. Fürstbischofes von Brixen vom 17. Februar 1886 im Brixener Diözesanblatt, Jahrg. 1886, St. II., S. 27 ff.; ferner die Erlässe des Hochw. fürstbischöflichen Ordinariates von Trient im Trienter Diözesanblatt, Jahrg. 1880, Nr. 8, S. 46, und Jahrg. 1883, Nr. 34, S. 276 f. Wir befassen uns mit einer anderen Frage. Damit aus dem angedeuteten Gebrauche der beabsichtigte Erfolg resultire, ist es wünschenswerth, ja nothwendig, daß die eingesendeten Bearbeitungen von der bischöflichen Diözesanbehörde geprüft werden und daß schließlich eine gediegene, wohlbegründete Lösung aller jener Fälle und Thesen an den Clerus hinausgegeben werde.